

**S a t z u n g**  
**des**  
**Leibniz-Institut für Werkstofforientierte Technologien – IWT**  
**in der Fassung vom 22.04.2020**

**§ 1**  
**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Das Institut ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und führt den Namen "Leibniz-Institut für Werkstofforientierte Technologien – IWT". Sie wurde errichtet durch die Arbeitsgemeinschaft Wärmebehandlung und Werkstofftechnik e.V. (AWT) und die Freie Hansestadt Bremen (Land) und hat ihren Sitz in Bremen.
- (2) Stifter sind die Arbeitsgemeinschaft Wärmebehandlung und Werkstofftechnik e.V. (AWT) und die Freie Hansestadt Bremen (Land) – im Folgenden „Stifter“ genannt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**  
**Zweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung der Berufsbildung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  1. Aktives Betreiben sowie ideelle und finanzielle Förderung wissenschaftlicher Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Wärmebehandlung und der Werkstofftechnik, sowie der Verfahrens- und Fertigungstechnik.
  2. die Zusammenarbeit mit der Universität Bremen, die in einer eigenen Kooperationsvereinbarung geregelt ist;
  3. Transfer der Forschungsergebnisse in die Wissenschaft und Praxis durch die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse;
  4. die Erstellung von Publikationen und Monografien auf dem Gebiet der Werkstoff-, Verfahrens- und Fertigungstechnik;
  5. die Beratung und die Durchführung von Dienstleistungen in Anwendungsfragen der Werkstoff-, Verfahrens- und Fertigungstechnik;

6. die Mitwirkung bei der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Werkstoff-, Verfahrens- und Fertigungstechnik, auch im Rahmen der AWT Seminare und AWT Härtereikreise;
  7. die Mitarbeit in AWT Fachausschüssen, bei Normungsarbeiten und in Selbstverwaltungsorganen der Wissenschaft.
- (4) Die Stiftung darf auch auf den Gebieten der Werkstoffprüfung und Güteüberwachung tätig werden und darüber hinaus auch andere Serviceleistungen für private und öffentliche Auftraggeber übernehmen, einschließlich der Erstellung von Gutachten zu Anwendungsfragen auf dem Gebiet der Werkstoff-, Verfahrens- und Fertigungstechnik.
  - (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - (6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
  - (7) Die Stifter und deren Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
  - (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - (9) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung. Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung ihre Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Stiftungen oder Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verfügung stellen.

### **§ 3 Vermögen, Verwendung**

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus
  1. den in der Stiftungsurkunde und deren Anlage A aufgeführten wissenschaftlichen Geräten und Einrichtungsgegenständen;
  2. Gegenständen, die mit Mitteln der Stiftung erworben werden;
  3. Zuwendungen, die mit der ausdrücklichen Bestimmung gegeben werden, sie dem Stiftungsvermögen zuzuführen.
- (2) Zuwendungen der Stifter oder Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, werden als Zustiftungen behandelt. Über die Annahme einer Zustiftung entscheidet das Kuratorium. Es lehnt sie ab, wenn sie mit unvermeidbaren Risiken oder Nachteilen für die Stiftung verbunden ist oder dem mutmaßlichen Willen der Stifter widerspricht.

- (3) Das Stiftungsvermögen (Anfangsvermögen sowie Zustiftungen) ist dauerhaft zu erhalten. Barvermögen ist ertragbringend mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzulegen. Erträge aus dem Vermögen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne wachsen dem Stiftungsvermögen zu.
- (4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen sind Zuführungen zum Stiftungsvermögen gemäß vorstehender Absätze.
- (5) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.
- (6) Die Stiftung ist nicht berechtigt, Anleihen oder Kredite aufzunehmen oder zu vergeben und Bürgschaften, Garantien oder ähnliche Haftungen zu übernehmen. Zur Sicherung des operativen Geschäftes ist ausnahmsweise eine Finanzierung über die Landeshauptkasse Bremen zulässig. Eine solche Finanzierung bedarf der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums.

#### **§ 4 Organe, Haftung**

- (1) Organe der Stiftung sind
  1. das Kuratorium,
  2. das Direktorium,
  3. der Wissenschaftliche Beirat und
  4. der Industriebeirat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane der Stiftung haften gegenüber der Stiftung bei Wahrnehmung ihrer Organfunktionen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Die Mitglieder des Direktoriums können eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Vergütung entscheidet das Kuratorium.

#### **§ 5 Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus bis zu zehn Mitgliedern. Ihm gehören an:
  - a) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landes, die oder der den Vorsitz führt,
  - b) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundes, die oder der den stellvertretenden Vorsitz führt,
  - c) die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Wärmebehandlung und Werkstofftechnik e.V. (AWT),

- d) die Konrektorin oder der Konrektor Forschung der Universität Bremen,
  - e) bis zu sechs weitere Personen, die im Einvernehmen zwischen den Stiftern mit dem Bund für eine Amtszeit von vier Jahren vom Land bestellt werden und abberufen werden können.
- (2) Die Wiederbestellung der unter Abs. 1 Buchst. e) genannten Mitglieder ist zulässig.
- (3) Ein Mitglied des Kuratoriums, das verhindert ist, an einer Kuratoriumssitzung teilzunehmen, kann sein Stimmrecht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied per Vollmacht übertragen; dabei darf ein stimmberechtigtes Mitglied maximal eine zusätzliche Stimme führen. Alternativ kann es seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied des Kuratoriums überreichen lassen. Die Mitglieder nach Abs. 1 a) – c) können für den Fall der Verhinderung eine feste Vertreterin oder einen festen Vertreter benennen.
- (4) Gemäß § 4 Abs. 3 sind die Mitglieder des Kuratoriums ehrenamtlich (unentgeltlich) tätig. Sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen erforderlichen Auslagen (§ 670 BGB).

## **§ 6**

### **Aufgaben des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium berät das Direktorium und überwacht dessen Tätigkeit. Es hat ein umfassendes Informationsrecht gegenüber dem Direktorium. Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums vertritt die Stiftung gegenüber den Mitgliedern des Direktoriums.
- (2) Das Kuratorium beschließt insbesondere über
1. Satzungsänderungen, einschließlich Änderungen des Satzungszwecks, die Änderungen der Struktur der Stiftung und die Auflösung der Stiftung;
  2. die Einrichtung und Auflösung von wissenschaftlichen Abteilungen und zentralen Einrichtungen;
  3. das vom Direktorium aufgestellte jährliche Programmbudget unter Kenntnisnahme der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats, den Jahresabschluss und die Bestellung des Abschlussprüfers;
  4. den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
  5. die Bestellung und Abberufung der Direktorinnen oder Direktoren;
  6. die Bestellung und Abberufung der oder des Vorsitzenden des Direktoriums aus dem Kreis der Wissenschaftlichen Direktorinnen und Direktoren;
  7. die Entlastung des Direktoriums;
  8. die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats und des Industriebeirats auf Vorschlag der Stifter und im Einvernehmen mit dem Bund;
  9. den Abschluss von Kooperationsverträgen mit anderen Einrichtungen.

- (3) Der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums bedürfen außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Betriebs hinausgehende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, insbesondere wesentliche Änderungen und Ergänzungen der bisherigen Aufgabenstellung und wesentliche organisatorische Änderungen innerhalb der Stiftung.
- (4) Vor Entscheidungen über die Bestellung und Abberufung der Wissenschaftlichen Direktorinnen und Direktoren sowie der oder des Vorsitzenden des Direktoriums hört das Kuratorium den Wissenschaftlichen Beirat.

## **§ 7**

### **Sitzungen des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es vom Direktorium oder einem Kuratoriumsmitglied beantragt wird, im Regelfall jedoch zweimal im Jahr. Die Mitglieder des Direktoriums sowie die oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats sollen beratend an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen, sofern dieses nichts anderes beschließt.
- (2) Das Kuratorium ist schriftlich bei gleichzeitiger Übersendung des Sitzungsortes und der Tagesordnung sowie der zugehörigen Unterlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter die Mitglieder nach § 5 Abs. 1 a) – c), teilnimmt.
- (4) Schriftliche Beschlussfassung, auch Beschlussfassung auf elektronischem Wege, ist nur in dringenden Fällen zulässig und wenn sich daran alle Mitglieder des Kuratoriums beteiligen. In diesen Fällen können eine andere Form der Einberufung und/oder eine kürzere Frist gewählt werden.
- (5) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.
- (6) Beschlüsse des Kuratoriums zu Fragen von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung, mit erheblichen finanziellen Auswirkungen oder in Bezug auf das Leitungspersonal können nicht gegen die Stimme der Landes- oder Bundesvertreterin resp. des Landes- oder Bundesvertreters gefasst werden.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums oder seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 8 Direktorium

- (1) Dem Direktorium gehören bis zu drei Wissenschaftliche Direktorinnen oder Direktoren und eine Kaufmännische Direktorin oder ein Kaufmännischer Direktor an. Sie werden vom Kuratorium für eine Amtszeit von bis zu fünf Jahren berufen. Vorzeitige Abberufungen sowie Wiederbestellungen sind zulässig. Die Wissenschaftlichen Direktorinnen und Direktoren sollen zugleich jeweils eine wissenschaftliche Hauptabteilung der Stiftung leiten. Aufgrund der fachlichen Nähe und Verbundenheit zur Stifterin AWT wird in der Regel die Wissenschaftliche Direktorin oder der Wissenschaftliche Direktor der Hauptabteilung Werkstofftechnik vom Kuratorium zur resp. zum Vorsitzenden des Direktoriums bestellt. Die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor führt den stellvertretenden Vorsitz im Direktorium. Sie resp. er leitet jene Bereiche der Stiftung, die keiner wissenschaftlichen Hauptabteilung zugeordnet sind.
  
- (2) Das Direktorium ist der gesetzliche Vorstand der Stiftung und führt die laufenden Geschäfte. Es hat unter Beachtung der Beschlüsse des Kuratoriums und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Wissenschaftlichen Beirats und des Industriebeirats insbesondere folgende Aufgaben:
  1. es erarbeitet die Grundzüge der Wissenschafts- und Forschungsstrategie der Stiftung und die Forschungs-, Ausbau- und Finanzplanung der Stiftung;
  2. es sorgt für eine vorausschauende Investitions- und Personalplanung;
  3. es stellt das jährliche Programmbudget sowie den Jahresabschluss auf;
  4. es stimmt die laufenden und geplanten Forschungsvorhaben aufeinander ab und fördert das Zusammenwirken der Hauptabteilungen;
  5. es entscheidet über den Einsatz der zentralen Betriebsmittel und zentraler Servicebereiche und erlässt erforderlichenfalls Regelungen für deren Nutzung und Beauftragung;
  6. es setzt erforderlichenfalls den Kostenbeitrag für die Nutzung der zentralen Betriebsmittel (Infrastrukturkosten) fest, der für jedes Forschungsvorhaben bzw. für jeden Forschungsauftrag und den laufenden Betrieb zu erbringen ist;
  7. es erarbeitet Vorschläge zur Entscheidung durch das Kuratorium über die Einrichtung und Auflösung von wissenschaftlichen Abteilungen und zentralen Einrichtungen sowie deren Nutzung und Verrechnung;
  8. es erörtert sämtliche anstehenden wichtigen übergreifenden Personalentscheidungen und Beschaffungsvorhaben.
  
- (3) Das Direktorium trägt Verantwortung für die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit anderen bremischen, nationalen und internationalen Forschungseinrichtungen, insbesondere der Leibniz-Gemeinschaft.

- (4) Das Direktorium erstattet dem Kuratorium, dem Wissenschaftlichen Beirat und dem Industriebeirat mindestens einmal jährlich Bericht über das wissenschaftliche Arbeitsprogramm der Stiftung, die mittelfristige Forschungsplanung, die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Einrichtungen, den Stand der Arbeit sowie die erzielten Forschungsergebnisse.
- (5) Alle Beschlüsse des Direktoriums sind mit der Mehrheit der Teilnehmenden zu treffen und bedürfen der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Direktoriums und der Kaufmännischen Direktorin oder des Kaufmännischen Direktors. Der oder die Vorsitzende des Direktoriums und die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor vertreten gemeinsam die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Weiteres regelt die vom Kuratorium zu beschließende Geschäftsordnung für das Direktorium der Stiftung.

## **§ 9**

### **Wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern, die nicht der Stiftung angehören und die von den Stiftern und dem Bund gemeinsam dem Kuratorium vorgeschlagen und vom Kuratorium für eine Amtszeit von vier Jahren berufen werden. Eine in der Regel einmalige Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellungen erfolgen ad personam, d. h. eine Vertretung durch andere Personen ist nicht möglich.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat hat folgende Kernaufgaben:
  1. Beratung des Direktoriums bei der Auswahl der Forschungsaufgaben im Rahmen der verfügbaren Mittel und der Aufstellung eines Forschungsplans;
  2. Stellungnahme zum Entwurf des Programmbudgets (Teilbereich Forschungsplan);
  3. Berichte und Bewertungen gegenüber dem Kuratorium und dem Direktorium;
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat wird von der oder dem Vorsitzenden, bei deren resp. dessen Verhinderung von ihrer resp. seiner Stellvertreterin oder ihrem resp. seinem Stellvertreter, einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es vom Direktorium oder einem Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats beantragt wird, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- (4) Der Wissenschaftliche Beirat ist schriftlich unter Mitteilung des Sitzungsortes und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen.
- (5) Der Wissenschaftliche Beirat ist beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (6) Der Wissenschaftliche Beirat fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Schriftliche Beschlussfassung, auch Beschlussfassung auf elektronischem Wege, ist nur in dringenden Fällen zulässig.

- (7) Die Mitglieder des Direktoriums sowie die oder der Vorsitzende des Industriebeirats nehmen beratend (ohne Stimmrecht) an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats teil, sofern der Wissenschaftliche Beirat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.
- (8) Weiteres regelt die vom Kuratorium zu beschließende Geschäftsordnung.

## **§ 10**

### **Industriebeirat**

- (1) Der Industriebeirat besteht aus sechs bis zwölf Mitgliedern, die von den Stiftern und dem Bund gemeinsam dem Kuratorium vorgeschlagen und vom Kuratorium für eine Amtszeit von vier Jahren berufen werden. Eine in der Regel einmalige Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellungen erfolgen ad personam, d. h. eine Vertretung durch andere Personen ist nicht möglich.
- (2) Der Industriebeirat berät das Direktorium bei der Auswahl von Grundlagen- und anwendungsorientierten Forschungsaufgaben und zeigt ihm den Forschungsbedarf aus Sicht der Unternehmen auf.
- (3) Der Industriebeirat wird von der oder dem Vorsitzenden, bei deren resp. dessen Verhinderung von ihrer resp. seiner Stellvertreterin oder ihrem resp. seinem Stellvertreter, einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es vom Direktorium oder einem Mitglied des Industriebeirats beantragt wird, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- (4) Der Industriebeirat ist schriftlich unter Mitteilung des Sitzungsortes und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen.
- (5) Der Industriebeirat ist beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (6) Der Industriebeirat fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Schriftliche Beschlussfassung, auch Beschlussfassung auf elektronischem Wege, ist nur in dringenden Fällen zulässig.
- (7) Die Mitglieder des Direktoriums sowie die oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats nehmen an den Sitzungen des Industriebeirats beratend (ohne Stimmrecht) teil, sofern der Industriebeirat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.
- (8) Weiteres regelt die vom Kuratorium zu beschließende Geschäftsordnung.

## **§ 11 Jahresabschluss**

- (1) Das Direktorium legt dem Kuratorium bis zum 30. Juni eines jeden Jahres den Jahresabschluss des vorausgegangenen abgeschlossenen Geschäftsjahres und den Prüfungsbericht eines Wirtschaftsprüfers hierzu vor.
- (2) Das Institut unterliegt ferner der Prüfung des Rechnungshofes des Landes. Die Rechte des zuständigen Ressortministers des Bundes und des Bundesrechnungshofes (BRH; § 91 Bundeshaushaltsordnung (BHO)) bleiben unberührt.

## **§ 12 Satzungsänderung, Zweckänderung und Auflösung der Stiftung, Vermögensanfall**

- (1) Das Kuratorium kann eine Änderung der Satzung, die den Stiftungszweck nicht berührt, mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder beschließen, wenn
  - a. die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung dadurch nicht wesentlich verändert wird,
  - b. sie aufgrund einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse erforderlich ist,
  - c. damit dem mutmaßlichen Willen der Stifter Rechnung getragen wird oder
  - d. dadurch die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtert wird.

Die Satzungsänderung erfordert die Zustimmung der Kuratoriumsmitglieder nach § 5 Abs. 1 a) – c).

- (2) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann das Kuratorium mit Einstimmigkeit aller Mitglieder die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder eine Auflösung der Stiftung beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung der Stifter.
- (3) Eine Modifikation des Stiftungszwecks, die ihn nicht in seinem Wesen berührt, ist durch das Kuratorium abweichend von Absatz 2 und mit einer Mehrheit nach Absatz 1 zulässig,
  1. wenn dies aufgrund einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse erforderlich erscheint, oder
  2. wenn damit dem mutmaßlichen Willen der Stifter Rechnung getragen wird.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Freie Hansestadt Bremen (Land), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Freie Hansestadt Bremen (Land) soll das Vermögen möglichst im Sinne der Zweckbestimmung der Stiftung verwenden.

**§ 13**  
**Behördliche Genehmigung**

Für Beschlüsse nach § 12 ist vor der Beschlussfassung eine Auskunft des Finanzamtes einzuholen. Der Beschluss wird erst mit Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.

Notiz zum Inkrafttreten

Die mit Beschlussfassung vom 22.04.2020 geänderte Satzung ist mit Erteilung der Genehmigung des Senators für Inneres - Stiftungsangelegenheiten - am \_\_\_\_\_ in Kraft getreten.